

**Ausgabe Nr. 9/1999
vom 10.12.1999**

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und
Angelegenheiten der Studentenschaften
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung

Verkündungsblatt gem. § 80 (6) NHG

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4, Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

INHALT

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	
Vereinbarung über die Einrichtung einer Kooperationsstelle Hochschulen & Gewerkschaften Osnabrück	3
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	
Ordnung des Sonderforschungsbereichs 431 „Membranproteine – Funktionelle Dynamik und Kopplung an Reaktionsketten“	6
Ordnung des Graduiertenkollegs „Molekulare Physiologie: Wechselwirkungen zwischen zellulären Nanostrukturen“	9
Ordnung des Graduiertenkollegs „Europäische Integration und Gesellschaftlicher Strukturwandel“	12
Schließzeiten der Mensa im Jahr 2000	14
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
Einführung der Weiterbildungsstudiengänge „Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“	
- Genehmigung (MWK-Erlass)	16
- Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung	18

Vereinbarung über die Einrichtung einer Kooperationsstelle Hochschulen & Gewerkschaften Osnabrück

Die Kooperationspartner

Universität Osnabrück, Fachhochschule Osnabrück, Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Niedersachsen/Bremen, Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen e.V.

betreiben gemeinsam

auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung Hochschulen - Gewerkschaften Osnabrück vom 23. Februar 1995, im folgenden „Vereinbarung vom 23.2.1995“ genannt,

eine Kooperationsstelle Hochschulen & Gewerkschaften Osnabrück,

im folgenden „Kooperationsstelle“ genannt.

§ 1 Ziel der Kooperationsstelle

Ziel aller Aktivitäten der Kooperationsstelle ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern. Insbesondere gelten die Zielsetzungen der Vereinbarung vom 23.2.1995 (§ 1 – § 4).

§ 2 Aufgaben der Kooperationsstelle

Die Aufgaben ergeben sich aus § 5 der Vereinbarung vom 23.2.1995.

§ 3 Ausstattung der Kooperationsstelle

- (1) Die Kooperationsstelle besteht aus einem Leiter/einer Leiterin und einem Verwaltungsangestellten/einer Verwaltungsangestellten.
- (2) Infolge der Zuweisung der Personalmittel für die MitarbeiterInnen der Kooperationsstelle durch das MWK an die Universität liegt die Dienstaufsicht über die MitarbeiterInnen beim Präsidenten der Universität Osnabrück. Mit der Fachaufsicht beauftragt der Präsident im Einvernehmen mit dem gemäß § 4 gebildeten Gemeinsamen Kooperationsbeirat (im folgenden Beirat genannt) für einen Zeitraum von fünf Jahren einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, der/die in Forschung und Lehre den thematischen Schwerpunkt der Aufgaben der Kooperationsstelle vertritt. Bei der Ausübung der Fachaufsicht sind die vom Beirat nach § 4 Absatz 4 zu beschließenden Arbeitsschwerpunkte zu beachten.
- (3) Um die enge Zusammenarbeit mit den DGB-Gewerkschaften und der BV Arbeit und Leben zu unterstützen, wird die Kooperationsstelle räumlich bei der BV Arbeit und Leben, Geschäftsstelle Osnabrück, angesiedelt. Diese ist für die Erst-

ausstattung der Büroräume der Kooperationsstelle verantwortlich und trägt hierfür die Kosten.

- (4) Die Einstellung der MitarbeiterInnen der Kooperationsstelle erfolgt durch die Universität Osnabrück für zunächst fünf Jahre nach einer Ausschreibung. Die Befristung ist bedingt durch die Laufzeit dieser Vereinbarung (§7).

§ 4 Gemeinsamer Kooperationsbeirat

- (1) Der gemeinsame Kooperationsbeirat, im folgenden „Beirat“ genannt, setzt sich entsprechend § 6 der Vereinbarung vom 23.2.1995 aus den Kooperationsbeauftragten der Kooperationspartner zusammen. Dort wird das Gremium als „Projektgruppe“ bezeichnet.
- (2) Die Kooperationsbeauftragten werden nach folgendem Zahlenschlüssel von den Kooperationspartnern benannt: Universität Osnabrück 4, Fachhochschule Osnabrück 3, DGB-Landesbezirk 6, BV Arbeit und Leben 1. Die Amtsperiode der Kooperationsbeauftragten endet am 31.10.2004, eine Wiederbenennung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende, die die Bereiche Wissenschaft und Gewerkschaft repräsentieren und im Wechsel die Sitzungen des Beirates vorbereiten und leiten. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Beirat beschließt die Arbeitsschwerpunkte der Kooperationsstelle. Inhaltlicher Schwerpunkt der Stelle ist der Prozess der europäischen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Europäisierung der Gewerkschaften.
- (5) Der Beirat legt das Auswahlverfahren für die MitarbeiterInnen der Kooperationsstelle fest. Hierzu wählt er vier Mitglieder aus seiner Mitte in einen Auswahlausschuss, in dem jeder Kooperationspartner einen Sitz innehat. Zwei der Mitglieder sind die Vorsitzenden des Beirates. Die Hochschulleitungen sind im Auswahlausschuss vertreten.
- (6) Der Beirat nimmt den Jahresbericht der Kooperationsstelle einschließlich des Finanzberichtes entgegen (§ 6).
- (7) Der Beirat beschließt den jährlichen Haushaltsplan.

§ 5 Berichterstattung

- (1) Die Kooperationsstelle hält kontinuierlichen Kontakt zu den Kooperationsbeauftragten. In den Beiratssitzungen berichtet sie über den Stand der laufenden Aktivitäten.
- (2) Einmal jährlich legt die Kooperationsstelle dem Beirat einen schriftlichen Bericht (Jahresbericht) vor.
- (3) Der Jahresbericht soll folgende Punkte enthalten:
 - eine Aufstellung der durchgeführten Tätigkeiten, gegliedert nach Inhalt und Umfang der Aktivitäten
 - eine Übersicht der beteiligten Kooperationspartner
 - einen Finanzbericht

- eine Bewertung der abgeschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Zielsetzungen dieser Vereinbarung
- einen Bericht über die Vorarbeiten an noch nicht realisierten Projekten.

§ 6 Haushalt


Die Personalmittel werden der Universität zugewiesen. Sachmittel werden durch die Kooperationspartner und das MWK der Kooperationsstelle zur Verfügung gestellt. Näheres regelt eine Zusatzvereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten

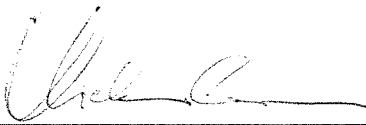
Die Vereinbarung tritt am 1.11.1999 in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren (31.10.2004). Die Kündigungsfrist ist an die Vereinbarung vom 23.2.1995 gekoppelt.

Osnabrück, den 01.11.1999

Der Präsident der Universität Osnabrück



Der Präsident der Fachhochschule Osnabrück



Der Vorsitzende des DGB-Landesbezirk Niedersachsen/Bremen



Der geschäftsführende pädagogische Leiter der BV ARBEIT UND LEBEN Nds. e.V.



ORDNUNG GEMÄSS §29 ABS. 3 NHG FÜR DEN SONDERFORSCHUNGSBEREICH

"MEMBRANPROTEINE: FUNKTIONELLE DYNAMIK UND KOPPLUNG AN REAKTIONSKETTEN"

AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

§ 1 Aufgaben

1. Der Sonderforschungsbereich "Membranproteine: Funktionelle Dynamik und Kopplung an Reaktionsketten" ist eine Forschungseinrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 29 NHG.
2. Aufgabe des Sonderforschungsbereichs ist die Forschung auf dem durch seine Bezeichnung bestimmten Teilgebiet der molekularen Biologie.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglied des Sonderforschungsbereichs kann jede promovierte Person werden, welche auf dem Arbeitsgebiet des Sonderforschungsbereichs in der Universität Osnabrück, einer benachbarten Hochschule oder einer benachbarten anderen Forschungseinrichtung tätig ist. Der Aufnahme als Mitglied gemäß § 3.3 soll in der Regel eine halbjährige Mitwirkung im Sonderforschungsbereich vorausgehen. Wenn ein/e promovierter/e Wissenschaftler/in ein Teilprojekt vorlegt, das gemäß § 3.3 in den Finanzierungsantrag des Sonderforschungsbereichs an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) einbezogen wird, erwirbt er/sie damit sofort die Mitgliedschaft.
2. Mitglieder wirken an den Entscheidungen des Sonderforschungsbereichs gemäß § 3.3 mit. Sie sind ferner berechtigt, die Einrichtungen des Sonderforschungsbereichs zu nutzen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig durch Zusammenarbeit und Beratung zu unterstützen und bei der Verwaltung der Angelegenheiten des Sonderforschungsbereichs nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuwirken. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand auf seinen Wunsch über den Stand ihrer Arbeiten zu berichten und den Vorstand bei der Abfassung von Arbeitsberichten zu unterstützen, die der DFG vorgelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftlichen Verzicht eines Mitgliedes,
 - mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, welches die Mitgliedschaft begründete,
 - bei Ausscheiden eines Teilprojekts aus dem SFB für die darin Tätigen, sofern sie nicht von anderen Projekten übernommen wurden,
 - nach Aberkennung der Mitgliedschaft gemäß § 3.3.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Sonderforschungsbereichs an. Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht und erhalten alle Sitzungsunterlagen. Stimmberechtigt sind die Teilprojektleiter/innen.
2. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel für alle im Sonderforschungsbereich Tätigen (insbesondere auch wissenschaftliche Hilfskräfte, Mitarbeiter/innen im technischen und Verwaltungsdienst, Stipendiaten/innen) öffentlich unter Beachtung von § 43, 3 NHG, der

die Öffentlichkeit bei der Behandlung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten ausschließt.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes, sowie der mit der Sprecher- bzw. Vertretungsfunktion beauftragten Person (vergleiche §§ 5 und 6),
 - jährliche Entlastung von Vorstand und der mit der Sprecherfunktion beauftragten Person,
 - Vorschläge für neue Projekte bzw. Änderungsvorschläge bei bestehenden Projekten,
 - Zulassung von Teilprojekten bei Fortsetzungsanträgen und Neuanträgen (siehe § 3.4),
 - Entscheidung über Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Fortsetzung des Sonderforschungsbereichs,
 - Entscheidungen über die Zuerkennung und die Aberkennung der Mitgliedschaft (siehe § 3.4).
4. Entscheidungen über:
 - die Aufnahme von Teilprojekten in einem Fortsetzungsantrag bzw. Weitergabe eines Nachantrages an die DFG,
 - die Aufnahme eines Mitglieds,
 - die Aberkennung der Mitgliedschaft bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder in die der Sprecherperson fallen.

§ 4 Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören alle in dem Sonderforschungsbereich tätigen Professoren/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen mit gleichem Stimmrecht an.
2. Die Vollversammlung beschließt die Ordnung des Sonderforschungsbereichs sowie über deren Änderungen.

§ 5 Vorstand

1. Der Sonderforschungsbereich wird von einem kollegialen, aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Dem Vorstand sollen Mitglieder unterschiedlicher Fachrichtungen angehören. Ein Vorstandsmitglied muß der Mitarbeitergruppe gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 NHG angehören.
3. Der Vorstand tagt für die ein Teilprojekt leitenden Personen öffentlich unter Beachtung von § 43, 3 NHG.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/innen,
 - Entscheidung über die Verwendung der dem Sonderforschungsbereich zugewiesenen Mittel im Rahmen der Bewilligungsbedingungen der DFG,
 - Einladungen an Gäste im Rahmen der Bewilligungsbedingungen der DFG,
 - Koordination der Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft,
 - Entscheidung bei allen grundsätzlichen personalpolitischen Fragen, welche die Mitglieder der Ergänzungsausstattung betreffen.

§ 6 Sprecherperson

1. Aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden Personen im Professorenamt beauftragt die Mitgliederversammlung durch Wahl eine Person mit der Sprecherfunktion und eine weitere mit deren Stellvertretung. Die Stellvertreterperson kann auch der Gruppe der Mitarbeitergruppe gemäß § 40 Abs. 1, Nr. 3 angehören. Die Amtszeit für beide Funktionen beträgt drei Jahre.
2. Die mit der Sprecherfunktion beauftragte Person nimmt die Außenvertretung des Sonderforschungsbereichs wahr und führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Mittelverwaltung.
3. Die mit der Sprecherfunktion beauftragte Person leitet die Vollversammlung, die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.
4. Die mit der Sprecherfunktion beauftragte Person ist denjenigen Mitarbeitern/innen dienstlich vorgesetzt, die aus der Ergänzungsausstattung des SFBs finanziert werden. Die Dienstvorgesetzeneigenschaft der Leitung der Hochschule gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 NHG ist davon unberührt.

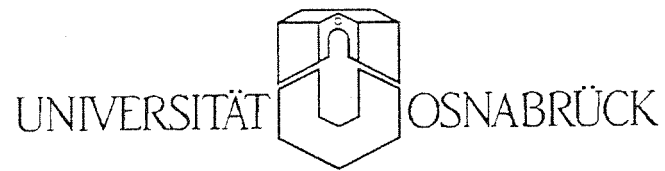
§ 7 Geschäftsordnung

Es gilt sinngemäß die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Vollversammlung und nach Genehmigung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Änderungen der Ordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Vollversammlung und der Genehmigung des Senats.

Osnabrück, den 14.07.99



**ORDNUNG GEMÄß § 117 (2) NHG
FÜR DAS GRADUIERTENKOLLEG
„MOLEKULARE PHYSIOLOGIE: WECHSELWIRKUNGEN
ZWISCHEN ZELLULÄREN NANOSTRUKTUREN“
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Graduiertenkolleg „Molekulare Physiologie: Wechselwirkungen zwischen zellulären Nanostrukturen“ nimmt gemäß § 117 (1) NHG fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.
- (2) Das Graduiertenkolleg untersucht molekulare Grundlagen physiologischer Vorgänge in Zellen und ihr Zusammenspiel im Rahmen besonderer Zellfunktionen. Über eine reduktionistische Analyse hinaus sollen Komplexität biologischer Strukturen und Organisationszusammenhänge erforscht und biomimetische Ansätze vermittelt werden.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind die gegenüber der DFG benannten und von ihr akzeptierten Mitglieder der Professorengruppe sowie die zum Kolleg zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden (Kollegiatinnen oder Kollegiaten, assoziierte Kollegiatinnen oder Kollegiaten) und die Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Massgabe dieser Ordnung an der Erfüllung der Aufgaben des Graduiertenkollegs und an der Verwaltung seiner Angelegenheiten mitzuwirken. § 39 (1) Sätze 2 bis 4, (3) und (4) NHG gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftlichen Verzicht eines Mitgliedes oder
 2. mit Beendigung des Rechtsverhältnisses, welches die Mitgliedschaft begründete.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Graduiertenkollegs mit gleichem Stimmrecht an. Sie wählt die Leitung des Graduiertenkollegs, eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie beschließt die Ordnung und deren Änderungen mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt hochschulöffentlich unter Beachtung von § 43 (3) NHG. Die Hochschulöffentlichkeit kann zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden. Entscheidungen über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Leitung

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand bilden die Leitung des Graduiertenkollegs.
- (2) Die Leitung des Graduiertenkollegs wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Leitung des Graduiertenkollegs führt die laufenden Geschäfte des Kollegs. Sie beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Leitung des Graduiertenkollegs kann ihre Aufgaben auf die Sprecherin oder den Sprecher delegieren.

§ 5

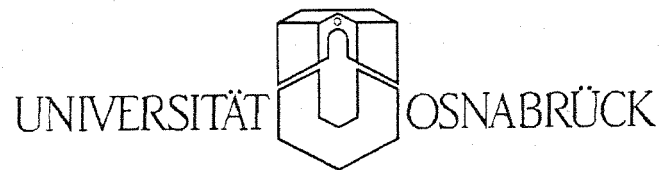
Sprecherin oder Sprecher

- (1) Aus der Mitte der der Leitung angehörenden Professorinnen oder Professoren wählt die Mitgliederversammlung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt, für alle Angelegenheiten des Graduiertenkollegs zuständig; insbesondere nimmt sie oder er die Außenvertretung des Graduiertenkollegs wahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



**ORDNUNG GEMÄSS § 117 (2) NHG
FÜR DAS GRADUIERTENKOLLEG
„EUROPÄISCHE INTEGRATION UND
GESELLSCHAFTLICHER STRUKTURWANDEL“
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Graduiertenkolleg „Europäische Integration und gesellschaftlicher Strukturwandel“ nimmt gemäß § 117 (1) NHG fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.
- (2) Ziel des Graduiertenkollegs ist es, den durch den fortschreitenden Integrationsprozeß bedingten gesellschaftlichen Strukturwandel in den Mitgliedsstaaten der EU mittels theoretischer Grundlagenforschung und empirischer Untersuchungen zu erfassen und insbesondere auch ihre Wechselwirkungen zu analysieren.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind die gegenüber der DFG benannten und von ihr akzeptierten Mitglieder der Professorengruppe sowie die zum Kolleg zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden (Kollegiatinnen oder Kollegiaten, assoziierte Kollegiatinnen oder Kollegiaten) und die Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Ordnung an der Erfüllung der Aufgaben des Graduiertenkollegs und an der Verwaltung seiner Angelegenheiten mitzuwirken. § 39 (1) Sätze 2 bis 4, (3) und (4) NHG gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftlichen Verzicht eines Mitgliedes oder
 2. mit Beendigung des Rechtsverhältnisses, welches die Mitgliedschaft begründete.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Graduiertenkollegs mit gleichem Stimmrecht an. Sie wählt die Leitung des Graduiertenkollegs, eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie beschließt die Ordnung und deren Änderungen mit zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt hochschulöffentlich unter Beachtung von § 43 (3) NHG. Die Hochschulöffentlichkeit kann zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden. Entscheidungen über den Ausschluß der Hochschulöffentlichkeit bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Leitung

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand bilden die Leitung des Graduiertenkollegs.
- (2) Die Leitung des Graduiertenkollegs wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Leitung des Graduiertenkollegs führt die laufenden Geschäfte des Kollegs. Sie beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Leitung des Graduiertenkollegs kann ihre Aufgaben auf die Sprecherin oder den Sprecher delegieren.

§ 5 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Aus der Mitte der der Leitung angehörenden Professorinnen oder Professoren wählt die Mitgliederversammlung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt, für alle Angelegenheiten des Graduiertenkollegs zuständig; insbesondere nimmt sie oder er die Außenvertretung des Graduiertenkollegs wahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Schließzeiten der Mensen/Cafeterien während der Jahreswende 1999/2000 und für das Jahr 2000

Nachstehende Mensen und Cafeterien sind **vom 27. Dezember 1999 bis einschließlich 01. Januar 2000 geschlossen:**

Mensa am Schloßgarten
Cafeteria am Schloßgarten
Nichtrauchercafé am Schloßgarten
Bistró naturell
Mensa und Coffeebar am Westerberg
Mensa und Cafeteria Haste
Cafeteria Biologie
Cafeteria FH
Mensa/Bistro Vechta

Schließ- bzw. geänderte Öffnungszeiten für das Jahr 2000

Cafeteria FH:	31. Januar 2000 bis 25. Februar 2000 geschlossen 02. Juni 2000 geschlossen 10. Juli 2000 bis 08. September 2000 geschlossen
Mensa/Cafeteria Haste:	31. Januar 2000 bis 25. Februar 2000 geschlossen 02. Juni 2000 geschlossen 10. Juli 2000 bis 08. September 2000 geschlossen
Mensa am Schloßgarten:	02. und 03. Juni 2000 geschlossen 17. Juli 2000 bis 06. Oktober 2000 Montag bis Freitag: 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Café am Schloßgarten:	02. Juni 2000 geschlossen 17. Juli 2000 bis 06. Oktober 2000 Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr Freitag: 9.00 Uhr bis 14.20 Uhr
Mensa am Westerberg:	02. Juni 2000 geschlossen 10. Juli 2000 bis 08. September 2000 Montag bis Freitag: 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Coffeebar am Westerberg:	02. Juni 2000 geschlossen 10. Juli 2000 bis 08. September 2000 Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr Freitag: 9.00 Uhr bis 14.20 Uhr
Cafeteria Biologie:	02. Juni 2000 geschlossen 17. Juli bis 06. Oktober 2000 geschlossen



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

49069 Osnabrück

Bearbeitet von
Herrn Stuckemeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

11A-745 09-61

2456

30.09.99

Einführung der Weiterbildungsstudiengänge

- "Psychologischer Psychotherapeut" (mit den Schwerpunkten Verhaltenstherapie sowie tiefenpsychologisch fundierte und/oder psychoanalytisch begründete Psychotherapie) und
 - "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie"
- am Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück

Bezug: Berichte vom 26.03. und 16.08.99, Az. D7

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihrer o.g. Berichte und der erfolgten Dienstbesprechungen die Einführung der Weiterbildungsstudiengänge "Psychologischer Psychotherapeut" (mit den Schwerpunkten Verhaltenstherapie sowie tiefenpsychologisch fundierte und/oder psychoanalytisch begründete Psychotherapie) und "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie" am Fachbereich Psychologie zum Wintersemester 99/2000.

Mit Bescheiden vom 06.08. sowie 31.08.99, Az. 6.114-976004-0 bzw. 6.114-972007-3, hat das Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Versorgungsamt Hannover die Universität Osnabrück als Ausbildungsstätte gemäß § 6 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) anerkannt.

Die Genehmigung gilt mit den **Maßgaben**, die sich aus den vorgenannten Bescheiden ergeben. In Abstimmung mit der Universität Osnabrück stehen für den Schwerpunkt "tiefenpsychologisch fundierte und/oder psychoanalytisch begründete Psychotherapie" nicht 30 Studienplätze wie im Anerkennungsbescheid vom 31.08.99 irrtümlich aufgeführt zur

uos-psycho-genehmigung.doc

Dienstgebäude
Leibnuzufer 6
Hannover
Stadtbahn:
Linie 10, Elvertor

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
9 234 140 nld

Telefax
(05 11) 1 20-28 01
Presse:
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift
Leibnuzufer 9
30189 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 25 001 567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Mensa Vechta:

02. Juni 2000 geschlossen
10. Juli 2000 bis 04. August 2000 geschlossen

07. August 2000 bis 06. Oktober 2000
Montag bis Freitag: 11.45 Uhr bis 13.30 Uhr

Bistro Vechta:

02. Juni 2000 geschlossen
10. Juli 2000 bis 04. August 2000 geschlossen

07. August 2000 bis 06. Oktober 2000
Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr bis 14.15 Uhr

Osnabrück, den 11.10.1999 / tz-ig

Verfügung, sondern insgesamt 15. Ich bitte, beim Landesprüfungsamt für Heilberufe eine redaktionelle Änderung des Anerkennungsbescheides in diesem Sinne zu erwirken und mir hierüber zu berichten.

Die Ausbildungszeit ist fünfjährig berufsbegleitend. Die Zugangsvoraussetzungen für die beiden Studienangebote ergeben sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG für den erstgenannten Studiengang sowie aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG für den zweitgenannten Studiengang. Für den Umfang der notwendigen Lehrveranstaltungen ist der Bericht vom 26.03.99 bindend.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Osnabrücker Verein zur Förderung der Klinischen Psychologie und Psychotherapie (OVFKPP e.V.) durchgeführt.

Bei der Genehmigung gehe ich davon aus, dass durch die Einführung der Weiterbildungsstudiengänge kein Kapazitätsverlust für den Diplomstudiengang Psychologie eintritt. Da Weiterbildungsstudiengänge zukünftig bei der Mittelbemessung über den Globalhaushalt Berücksichtigung finden und deshalb auch in die Kapazitätsberechnung einzustellen sind bitte ich, entsprechende CNW-Berechnungen vorzulegen.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung unter Berücksichtigung der Gebühren/Entgelte, die Sie für die Teilnahme erheben.

Die Genehmigung wird mit der **Maßgabe** erteilt, daß die Einführung des Studiengangs zunächst **auf fünf Jahre befristet** wird. Ich bitte, rechtzeitig vor Fristablauf über die Erfahrungen mit dem neuen Studienangebot zu berichten. Das Studienangebot ist aufzuheben, wenn die von Ihnen vorausgeschätzten Einnahmen (s. Bericht vom 26.03.99) den Aufwand nicht decken.

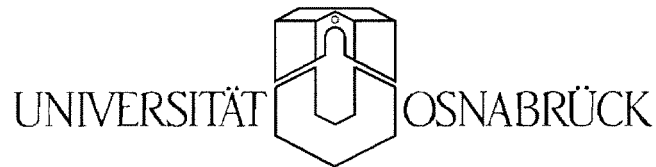
Zur vorgelegten Zulassungsordnung ergeht gesonderter Erlass. Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrag
Körner



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte



**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung
für den Weiterbildungsstudiengang „Psychologischer
Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut“ mit den
Schwerpunkten Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologische,
psychoanalytisch begründete Psychotherapie und dem
Weiterbildungsstudiengang „Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutin/ Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeut“ am Fachbereich Psychologie
der Universität Osnabrück**

§ 1

- (1) Für den **Weiterbildungsstudiengang „Psychologische Psychotherapeut/ Psychologische Psychotherapeutin“** mit einem der Schwerpunkte Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologische, psychoanalytisch begründete Psychotherapie und den **Weiterbildungsstudiengang „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“** wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen/ Bewerber (Zulassungszahl) je Zulassungstermin auf

15	Psychologischer Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut mit dem Schwerpunkt Verhaltenstherapie
15	Psychologischer Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut mit dem Schwerpunkt tiefenpsychologisch fundierter und/ oder psychoanalytisch begründete Psychotherapie
15	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (KJP)

festgesetzt.

- (2) Über Abweichungen von den Zulassungszahlen entscheidet der Fachbereich Psychologie und Gesundheitswissenschaften im Benehmen mit dem Osnabrücker Verein zur Förderung der Klinischen Psychologie und Psychotherapie e.V.

§ 2

- (1) Der Zulassungsantrag für jeden der in § 1 Abs. 1 genannten drei Schwerpunkte muß bei der Universität Osnabrück bis zum Beginn des ersten Studienseesters des ersten Studienjahres eingegangen sein (Ausschlußfrist).

Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

- I. Dem schriftlichen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Vor- und Hauptdiplomzeugnis des universitären Studienganges Psychologie/ Pädagogik oder Sozialpädagogik
 - Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs
 - Bisherige Praktika-Bescheinigungen
 - Zeugnisse bisheriger Berufstätigkeit
 - Bisherige Fort- und Weiterbildungen
- II. Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- für den Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut mit dem Schwerpunkt Verhaltenstherapie
 - I. Eine im Inland an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt oder
 - II. ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
 - III. ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie.

- IV. Zugangsvoraussetzung ist des weiteren die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut.
 - für den Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut mit dem Schwerpunkt tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie oder analytisch begründete Verfahren
 - I. Eine im Inland an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt oder
 - II. ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
 - III. ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie.
 - IV. Zugangsvoraussetzung ist des weiteren die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut.
 - für den Weiterbildungsstudiengang Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:
 - I. Eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. I bis III für die Studienbereiche der Psychologischen Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut oder
 - II. die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlußprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder
 - III. ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder
 - IV. ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.
 - V. Zugangsvoraussetzung ist des weiteren die persönliche Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers für den Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.
- (2) Über die persönliche Eignung entscheiden Supervisorinnen/ Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen/ -leiter des weiterbildenden Studiengangs auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens (z.B. Auswahlgespräch oder Assessment Center).
- (3) Über Ausnahmereglungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

§ 4

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/ Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. I bis III für die zwei Schwerpunkte des Weiterbildungsstudiengang Psychologischen Psychotherapeutin/ Psychologischen Psychotherapeuten oder des § 3 Abs. 1 Nr. I bis IV für den Weiterbildungsstudiengang der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ des -therapeuten erfüllen, die Zulassungszahl, werden die Bewerberinnen/ Bewerber nach folgendem Punktesystem und Prüfung der persönlichen Eignung zugelassen:
- I. Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut mit dem Schwerpunkt Verhaltenstherapie
 - 1. Examensnote „sehr gut“ 4 Punkte
 - Examensnote „gut“ 3 Punkte
 - Examensnote „befriedigend“ 2 Punkt
 - Examensnote „ausreichend“ 1 Punkt.
 - 2. Einschlägige Berufserfahrung nach dem Studium 3 Punkte (0-3 Punkte).

3. Studienbegleitende Berufserfahrung (Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer in psychotherapeutischem/ psychiatrischem Bereich) 1 Punkt.
 - II. Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut mit dem Schwerpunkt tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie oder analytisch begründete Verfahren
 1. Examensnote „sehr gut“ 4 Punkte
Examensnote „gut“ 3 Punkte
Examensnote „befriedigend“ 2 Punkte
Examensnote „ausreichend“ 1 Punkt.
 2. Einschlägige Berufserfahrung nach dem Studium 3 Punkte (0-3 Punkte).
 3. Studienbegleitende Berufserfahrung (Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer in psychotherapeutischem/ psychiatrischem Bereich) 1 Punkt.
 - III. Weiterbildungsstudiengang Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlichentherapeut
 1. Examensnote „sehr gut“ 4 Punkte
Examensnote „gut“ 3 Punkte
Examensnote „befriedigend“ 2 Punkte
Examensnote „ausreichend“ 1 Punkt.
 2. Studienbegleitende Berufserfahrung (Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer im psychotherapeutischen/ kinderpsychiatrischen Bereich oder entsprechender Einrichtungen) 3 Punkte (0-3 Punkte).
- (2) Eine Supervisorin/ ein Supervisor oder eine Selbsterfahrungsleiterin/ ein Selbsterfahrungsleiter beurteilt abschließend auf der Grundlage des Auswahlverfahrens die persönliche Eignung mit Punkten zwischen 10 (persönlich sehr geeignet) und 0 (fragliche persönliche Eignung).
- (3) Die Summe der Punkte aus § 4 Abs. 1 I. und Abs. 2 bzw. aus § 4 Abs. 1 II. und Abs. 2 bzw. aus § 4 Abs. 1 III. und Abs. 2 ergeben eine Rangreihe der Bewerbungen. Die Bewerberinnen/ Bewerber für die zwei Weiterbildungsstudiengängen auf den Rangplätzen 1 bis 15 des jeweiligen Schwerpunkts erhalten einen vorläufigen Zulassungsbescheid.
- (4) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge der Bewerberinnen/ Bewerber.

§ 5

- (1) Im vorläufigen Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück einen Termin, bis zu dem die Bewerberin/ Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt und den unterzeichneten Ausbildungsvertrag vorlegt. Liegt der Hochschule die Erklärung sowie der Ausbildungsvertrag bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen/ Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. In dem Ablehnungsbescheid sind die erreichte Punktzahl sowie die Punktzahl der letzten zugelassenen Bewerberin/ des letzten zugelassenen Bewerbers anzugeben.
- (3) Sofern zugelassene Bewerberinnen/ Bewerber ihren Studienplatz nicht annehmen oder von einem angenommenen Studienplatz zurückgetreten sind, können entsprechend der Rangliste nach § 4 Abs. 3 weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies vor dem jeweiligen Studienbeginn noch möglich ist.

§ 6

Im Rahmen der in § 2 Abs. 1 des Kooperationsvertrages zwischen der Universität Osnabrück und dem Osnabrücker Verein zur Förderung der Klinischen Psychologie und Psychotherapie e.V. vorgesehenen Evaluation des Studienganges können auf Beschluß der gemeinsamen Haushalts- und Studienkommission des Fachbereiches Psychologie und Gesundheitswissenschaften, Fachgebiet Psychologie, kurzfristig Änderungen des Verfahrens vorgenommen werden.

§ 7

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.